



## Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Martin Zahnd, Mediensprecher  
Am Wasser 83  
8049 Zürich

Tel. 044 501 7060  
info@funkstrahlung.ch  
www.funkstrahlung.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Postfach  
3001 Bern

per E-Mail  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 15. März 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2019 laden Sie interessierte Kreise zu Stellungnahmen hinsichtlich des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2020. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist zweifelsfrei gewahrt.

### I. Zusammenfassung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, den Standort für seine Anlagen zu wählen, der die geringsten NIS-Emmissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

### II. Vorbemerkung

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein nimmt nur zu geplanten Änderungen bzw. Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden.

### III. Änderungsvorschläge und Begründungen

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein unterbreitet die nachfolgenden Änderungsvorschläge. Die linke Spalte beinhaltet jeweils die Vorlage des UVEK, die rechte Spalte den Vorschlag unseres Dachverbandes. Die fett bzw. blau gedruckten Textpassagen bilden die konkreten Anpassungsvorschläge ab. Unnötige Textpassagen sind durch Streichungen gekennzeichnet. Im Anschluss an die jeweiligen Vorschläge folgen entsprechende Begründungen.

Seite 1/4

## Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | diagnose:funk | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg | LUWE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog | Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog | Interessengemeinschaft Hadlikon | Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU | Verein Schutz vor Strahlung |

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

| <b>Vorlage UVEK</b><br>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)   | <b>Vorschlag Dachverband Elektromog</b>  |
|---|--|
| <p>Art. 78A</p> <p><b>Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen</b></p> <p>Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG</p> <p>ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die <b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren.</b></p> <p>Wenn die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, <b>müssen</b> Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer die Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen, beispielsweise die Erstellung einer zweiten Kanalisation, <b>dulden.</b></p> | <p>Art. 78A</p> <p><b>Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen</b></p> <p>Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG</p> <p>ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die <b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren. Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></p> <p>Wenn die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, <b>können</b> Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer die Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen, beispielsweise die Erstellung einer zweiten Kanalisation, <b>ermöglichen.</b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben. Die Formulierung in der Verordnung ist zu apodiktisch und widerspricht dem gesetzlichen Vorbehalt der Zumutbarkeit in Abs. 1 von Art. 35a FMG.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Vorlage UVEK</b><br/>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)</p>  | <p><b>Vorschlag Dachverband Elektrosmog</b></p>   |
| <p>Art. 78b</p> <p><b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen</b></p> <p>Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, ist ab dem <b>BEP zu gewähren</b>, der sich nicht zwingend im Gebäudeinnern befindet.</p> | <p>Art. 78b</p> <p><b>Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen</b></p> <p>Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, ist ab dem <b>BEP zu gewähren</b>, der sich nicht zwingend im Gebäudeinnern befindet. <b>Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieter (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emmissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Vorlage UVEK</b><br/>Erläuternder Bericht (PDF, 668 kB, 06.12.2019)</p>   | <p><b>Vorschlag Dachverband Elektromog</b></p>   |
| <p>Art. 79</p> <p><b>Mitbenützung</b></p> <p>Im Unterschied zur vorstehenden Bestimmung geht es hier um das Mitbenutzungsrecht gemäss Artikel 36 Absatz 2 FMG, was sprachlich präzisiert wird.</p> <p><b>Demgemäss kann eine FDA verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen zu gestatten, wofür sie ein angemessenes Entgelt verlangen kann. An der bisherigen Regelung zur Berechnung des Entgelts wird nichts geändert.</b></p> | <p>Art. 79</p> <p><b>Mitbenützung</b></p> <p>Im Unterschied zur vorstehenden Bestimmung geht es hier um das Mitbenutzungsrecht gemäss Artikel 36 Absatz 2 FMG, was sprachlich präzisiert wird.</p> <p><b>Demgemäss kann eine FDA verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen zu gestatten, wofür sie ein angemessenes Entgelt verlangen kann. An der bisherigen Regelung zur Berechnung des Entgelts wird nichts geändert. <b>Ausgenommen sind Funkinstallationen. Für diese ist die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</b></b></p> |

## Begründung

Es soll grundsätzlich der freie Wille des Eigentümers über dem Interesse des Fernmeldediensteanbieters (FDA) gestellt werden. Es soll keine Zwangsbestrahlung zugelassen werden. Der FDA wird damit verpflichtet, denjenigen Standort für seine Anlagen zu wählen, welcher die geringsten NIS-Emissionen für die Bewohner zur Folge hat. Die Besitzer und Bewohner sollen vor einer Willkür der FDA geschützt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstandes

Martin Zahnd, Vorstandsmitglied